

Franckesche Stiftungen zu Halle

Das Gesetz der Beschneidung: Oder wie ein Mensch/ der bißhero nur ein Christ nach dem Fleische gewesen, wenn er ein vollkom[m]ner Mann oder Priester ...

Bromley, Thomas

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1732

VD18 13265962

Titelblatt

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:hbz:5:1-213002

127

Das
Geseß der Beschneidung:

Oder

**Wie ein Mensch/der bishero nur ein
Christ nach dem Fleische gewesen, wenn er
ein vollkommner Mann oder Priester in Christo wer-
den will, alle Dinge abschneiden, verläugnen, übergeben
und verlassen, und alsdenn, und also Christo in seinen heil-
ligen Fußstapffen unterm Creutze in Gedult nach-
folgen müsse.**

**Worinnen / nach dem Grunde Heil.
Schrift, angewiesen wird, daß diese Be-
schneidung zweyerley, als: Ceremonialisch / Buch-
stäblich, oder äusserlich und innerlich, denn geistlich oder
göttlich und dem Erz: Vater Abraham und seinem Saamen,
das ist allen die in seinem Geiste und Glauben wan-
deln, als ein Zeichen der Gnaden, gegeben sey, daß sie alle
beschnitten werden musten, oder wo sie diß Siegel der Ge-
rechtigkeit verachteten und unterliessen, vom Volcke
Gottes abgeschnitten wurden.**

**Daß das ceremonialische oder Buchstäbli-
che Geseße der Beschneidung im Fleische nur ein
Vorbild und Schatten der innern und geistlichen gewesen:
Wirdurch Gott den natürlichen Menschen inner von auf-
sen hineinwärts führen, und der innern geistlichen, Col. 2.
v. 11. die Beschneidung Christi genannt, erinnern wollen.
Um welcher Ursach willen er sie auch zu continuiren befohl-
en, und also alle die im Bunde mit Gott stehen, solche im
Wesen, Geiste und Leben zu üben verpflichtet: Wo sie
nicht vom Volcke Gottes abgeschnitten wer-
den wollen.**

**Durch den sel. THOMAS BROMLEY
im Englischen aufgesetzt / nun aber ins Hoch-
Teutsche übersetzt.**

Zum andern mahl gedruckt. 1732.

Vertrag der Reichsstadt

1523

Wir, die Reichsstadt, haben beschlossen, in dem Namen Gottes Amen, ein solches Statut zu machen, das alle unsere Bürger und Einwohner zu demselben gehalten sein sollen. Und ist unser Rat, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen. Und ist unser Rat, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen.

Wir, die Reichsstadt, haben beschlossen, in dem Namen Gottes Amen, ein solches Statut zu machen, das alle unsere Bürger und Einwohner zu demselben gehalten sein sollen. Und ist unser Rat, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen. Und ist unser Rat, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen.

Wir, die Reichsstadt, haben beschlossen, in dem Namen Gottes Amen, ein solches Statut zu machen, das alle unsere Bürger und Einwohner zu demselben gehalten sein sollen. Und ist unser Rat, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen. Und ist unser Rat, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen.

Wir, die Reichsstadt, haben beschlossen, in dem Namen Gottes Amen, ein solches Statut zu machen, das alle unsere Bürger und Einwohner zu demselben gehalten sein sollen. Und ist unser Rat, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen. Und ist unser Rat, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen.

Item, dass alle unsere Bürger und Einwohner, die in der Reichsstadt wohnen, sich zu demselben verpflichten sollen.